



MASTER-THESIS und KOLLOQUIUM

Erläuterungen und Empfehlungen der Studiengangsleitung und der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studienganges Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit (M.A.)

Hochschule Bremen

Stand: August 2023

Erstellt von: Prof. Dr. Corinna Grünh, Prof. Dr. Christian Spatscheck, Prof. Dr. Christopher Klug

Inhalt

Vorwort

1. Einleitung

2. Die Masterthesis

2.1 Fristen und Rahmenbedingungen

- **Immatrikulation**
- **ECTS**
- **Errechnung der Note**
- **Erst- und Zweitprüfer*in**
- **Zeitlicher Ablauf**
- **Formular**
- **Exposé**
- **Gruppenarbeit**
- **Abgabe**

2.2 Formale Vorgaben

- **Wissenschaftliches Arbeiten und eidesstattliche Erklärung**
- **Umfang**

3. Fristen und Folgen verspäteter Abgabe

4. Kolloquium

Vorwort

Die Master-Thesis bildet den Abschluss Ihres Masterstudiums. Auch wenn diese nicht Ihre erste wissenschaftliche Abschlussarbeit ist, haben wir einige Informationen rund um die Thesis für Sie zusammengestellt, die Ihnen zumindest die formalen Aspekte des Prüfungsverfahrens und der Thesis veranschaulichen.

Wir wünschen Ihnen hierbei nun gutes Gelingen

Prof. Dr. Corinna Grünh

Prof. Dr. Christian Spatscheck

Prof. Dr. Christopher Klug

1. Einleitung

Nach § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit vom 3.1.2019 (MPO-SozA 2019) besteht die Masterprüfung aus den im Studium abzulegenden Modulprüfungen, der Masterthesis und dem Kolloquium.

Die Fristen, Formalien und Anforderungen der Masterthesis und des Kolloquiums werden Ihnen im Folgenden erläutert.

2. Die Masterthesis

Nach § 8 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 27.06.2023 (MPO-AT 2012) soll die Masterthesis zeigen, dass die oder der zu Prüfende über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügt. Die Masterthesis kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten.

2.1 Fristen und Rahmenbedingungen

- **Immatrikulation**

Für die Zulassung zur Master-These müssen Sie zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung im jeweils laufenden Semester im Studiengang Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit immatrikuliert sein.

- **ECTS**

Sie brauchen, um die Master-These zu beantragen keine bestimmte Anzahl an ECTS.

- **Fristen und Bearbeitungszeit**

Zur Anmeldung und Abgabe der MA-These sind Fristen einzuhalten, die sich aus dem Allgemeinen und fachspezifischen Teil der MPO ergeben. So sind für die Bearbeitung der MA-These 22 Wochen vorgesehen (§ 3 Abs. 2 MPO-SozA 2019).

- **Errechnung der Note**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 30 % aus der Note der Masterthesis, zu 10% aus der Note des Kolloquiums und zu 60 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten (§ 4 MPO-SozA 2019). Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad des „Master of Arts“.

- **Erst- und Zweitprüfer*in**

Als Erst- bzw. Zweitprüfer*innen kommen insbesondere die hauptamtlich Lehrenden in Betracht, aber auch Lehrbeauftragte (vgl. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 MPO-AT 2023), die im Master Lehre anbieten bzw. im Prüfungsfach als Wissenschaftler*innen außerhalb der Hochschule an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind. Sprechen Sie die Lehrenden gerne an! Beachten Sie bitte, dass die Prüfenden mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifi-

kation besitzen müssen (§ 23 Abs. 2 MPO-AT 2023), d.h. über einen Masterabschluss oder eine gleich- oder höherwertige Qualifikation verfügen müssen.

Wird kein Vorschlag für den Zweitprüfer bzw. für die Zweitprüferin angegeben, benennt die/der Prüfungsausschussvorsitzende eine Person.

- **Zeitlicher Ablauf**

Der zeitliche Ablauf der Bearbeitung der Thesis ist mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und insbesondere bei Bearbeitungszeiten außerhalb der Vorlesungszeit auch mit der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer abzusprechen.

Grundsätzlich ist mit folgenden Zeiten für die Bearbeitung der MA-Thesis zu rechnen:

2 Wochen – Antrag auf Zulassung

22 Wochen – Bearbeitung der MA-Thesis

6 Wochen – Korrektur und Kolloquium

2 Wochen – Zeit zur Zeugnisausstellung

= 32 Wochen

Denken Sie daran, dass Sie ggf. noch einmal rückmelden müssen (mit den entsprechenden Kosten), wenn Sie die Master-Thesis nicht innerhalb der drei Semester abschließen – incl. des Kolloquiums.

- **Formular**

Verwenden Sie bitte zur Beantragung des gewählten Themas das entsprechende Formblatt, welches Sie unter folgendem Link finden:

[HSB Antrag auf Genehmigung des Themas der MASTERTHESIS.pdf \(hs-bremen.de\)](https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Dezernate/D3/HSB_Antrag_auf_Genehmigung_des_Themas_der_MASTERTHESIS.pdf)

https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Dezernate/D3/HSB_Antrag_auf_Genehmigung_des_Themas_der_MASTERTHESIS.pdf

Mit der Zulassung zur Prüfung, die schriftlich erfolgt (§ 8 Abs. 4 MPO-AT 2023), werden die Prüfer*innen bestellt. Sie werden herüber ebenfalls schriftlich informiert.

- **Exposé**

Neben dem Formular ist ein Exposé einzureichen. Dieses enthält mindestens die Erläuterung der Fragestellung, eine vorläufige Gliederung und erste Literaturangaben. Dieses Exposé ist vor Abgabe an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden mit der oder dem Erstprüfer*in abzustimmen.

- **Gruppenarbeit**

Die MA-Thesis kann auch als Gruppenarbeit (maximal drei Studierende) erstellt werden, wobei die Einzelbeiträge klar erkennbar und abgegrenzt zu kennzeichnen sind (§ 8 Abs.1 MPO-AT). Die Abgrenzung der Leistungen erfolgt durch die Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, in der die jeweiligen Einzel-

beiträge bezeichnet werden. Auch bei einer Gruppenarbeit müssen alle Autor*innen bei der Aufgabenverteilung und -bearbeitung jeweils nachweisen, dass Sie gemäß § 8 Abs.1 MPO-AT „über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld“ verfügen“.

- **Abgabe**

Die MA-Thesis ist fristgerecht in zwei maschinengeschriebenen gebundenen Exemplaren abzuliefern (§ 8 Abs. 11 MPO-AT), sowie als Datei zu überlassen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig darüber, zu welchen Bürozeiten die Masterthesis abgegeben werden kann. Siehe auch 3.

2.2 Formale Vorgaben

- **Wissenschaftliches Arbeiten und eidesstattliche Erklärung**

Dass wissenschaftliche Arbeiten bestimmten Kriterien und Vorgaben wissenschaftlichen Arbeitens zu entsprechen haben, sollte Ihnen geläufig sein (sehen Sie hierzu entsprechende Literatur wie Bieker/Westerholt, 2020: Soziale Arbeit studieren. Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation. Stuttgart; Werner/Vogt/Scheithauer, 2016: Wissenschaftliches Arbeiten in der Sozialen Arbeit. Schwalbach; Kotthaus, 2014: FAQ Wissenschaftliches Arbeiten: Für Studierende der Sozialen Arbeit. Opladen; oder Engelke/Spatscheck/Borrmann; 2016: Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen. Freiburg).

Insbesondere soll an dieser Stelle aber auf die eidesstattliche Erklärung hingewiesen werden, die am Ende der Masterthesis zu verfassen ist. Beispielhaft kann diese so aussehen:

Eidesstattliche Erklärung

*Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel von mir verwendet wurden. Alle wörtlichen oder sinn-
gemäßen Übernahmen aus anderen Werken wurden von mir als solche kenntlich gemacht.*

Ort, Datum

Unterschrift

- **Umfang**

Die MA-Thesis wird mit der Schreibmaschine oder einem Schreibprogramm geschrieben und sollte 60 bis 80 Seiten umfassen. Bei empirischen Arbeiten kann nach Rücksprache mit der oder dem Erstprüfenden die Maximalseitenzahl überschritten werden. Bei einer Gruppenarbeit umfasst die Thesis ca. 80 bis 100 Seiten. Bei einer zwanzigprozentigen Überschreitung ist eine Befürwortung des ersten Prüfers bzw. der ersten Prüferin notwendig.

Die Typengröße beträgt 12 pts., der Text ist 1,5-zeilig anzuordnen. Die Schriftart kann frei gewählt werden, sollte aber gut lesbar sein (z.B. Times New Roman, Arial, etc.). Am oberen und unteren Rand sind jeweils 2,5 bis 3,5 cm und am Seitenrand links und rechts 2 bis 3 cm Platz zu lassen. Der Abstand zwischen Kapiteln und Abschnitten sollte nicht zu groß sein.

3. Fristen und Folgen verspäteter Abgabe

Die MA-Thesis wird im Immatrikulations- und Prüfungsamt abgegeben. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über deren Erreichbarkeit. Ansprechpartner im Immatrikulations- und Prüfungsamt ist Herr Michael Seegelcken-Kuhn (michael.seegelcken-kuhn@hs-bremen.de).

Außerhalb der Öffnungszeiten könne die Thesen im verschlossenen Umschlag incl. Datenträger im Briefkasten des Immatrikulations- und Prüfungsamt neben dem Raum AB 120 eingeworfen werden. Sie können außerhalb der Öffnungszeiten Ihre Arbeit auch im Hauptbriefkasten (gegenüber dem AB-Gebäude, neben dem SI-Gebäude) einwerfen. Selbstverständlich ist auch der Postweg möglich. Achten Sie hier auf den Poststempel.

Zu spät eingereichte oder auf dem Postweg verloren gegangene Arbeiten werden mit „Nicht bestanden“ bewertet. Sollten Sie während der Bearbeitungsfrist zeitweise durch Krankheit o.ä. prüfungsunfähig sein, ist auf papierschriftlichen, formlosen Antrag (nicht per email) an den Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. Bitte fügen Sie in einem solchen Fall unbedingt eine attestierte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, aus welcher auch die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, im Original ihrem Antrag bei. Eine formale Krankschreibung reicht hierzu nicht aus. Über die Dauer der Fristverlängerung, die in der Regel der Dauer der attestierten Prüfungsunfähigkeit entspricht, werden Sie anschließend schriftlich informiert.

4. Kolloquium

Das mündliche Kolloquium dient dazu, die MA-Thesis zu verteidigen (§ 3 Abs. 1 MPO-SozA 2019), d.h. es findet ein Fachgespräch über die in der MA-Thesis aufgestellten Thesen und Analysen statt, in dem der oder die zu Prüfende nachweist, dass die in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterthesis erarbeiteten Lösungen selbständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten werden können. (§ 9 Abs. 2 MPO-AT 2023). Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die MA-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet wurde. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Thesis stattfinden. Das Kolloquium wird von Erst- und Zweitprüfer bzw. -prüferin durchgeführt und von beiden bewertet. Die Note wird gemittelt. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten, in jedem Fall nicht weniger als 15 Minuten (vgl. insgesamt § 9 MPO-AT 2023).